

cirte, und daß in diesem Zeitraume, wenn die ersten Spuren des Wechsels schon unter Cicero gefunden worden waren, nicht eine vollständige Theorie gebildet worden wäre, ist unglaublich. Also von den Römern sind wir verlassen, aber nichts desto weniger haben die Römer eingewirkt auf den Zustand der Rechtstheorie über den Wechsel. Es hat ein Aberglaube eingewirkt, ein Vorurtheil, daß allein das römische Recht durchaus und für alle Zeiten und alle Verhältnisse, die auch erst in der Zukunft sich bildeten, maßgebend sei; es ist der Glaube an die alleinseligmachenden Pandecten, und da man ihn zu Ermittlung mancher neuerer Rechtsanstalten und namentlich des Wechsels benutzt hat, so ist man auf jene Theorie gekommen. Man fand im Wechselwesen hier und da einen Anflug, der an die römische Theorie erinnerte; manche Terminologie beim Wechselgeschäfte hat lateinische Worte. Es sind Namen, die auch in den römischen Rechtsbüchern vorkommen, und auf diesen Namen hat man fortgebaut. Auch hat das Wechselgeschäfte eigene Formen, die äußerlich mit römischen Geschäftsformen übereintreffen. Diesen Wegweiser im Studium verfolgte man, um sich die Natur der Sache zu erklären. Wenn wir aber das Wechselwesen in seinem Lebenszustande unter uns verfolgen, so bewährt sich dann nothwendig die Meinung des französischen Juristen Dervenier, welcher sagte: der Wechsel ist l'enfant et la mère du commerce. Dem kaufmännischen Verhältnisse gehört der Wechsel an, und wir können nur zu einer klaren Ansicht über den Wechsel gelangen, wenn wir bedenken, daß er in der mercantilen Welt erzogen ist und in dieser hauptsächlich vorkommt; und nur dann werden wir zur höchsten Klarheit darüber gelangen, was wir am Wechsel haben; dann werden wir deutlich erkennen, daß die erste Bestimmung des Wechsels darin besteht, daß man Zahlung damit machen will. Er gehört in so fern unserm Zeitalter an, als auch der Wechsel zur Ausführung der postjustinianeischen Idee, Geld in Papier zu repräsentiren, angewendet wird. Betrachten wir den Wechsel in mercantilen Verhältnissen, so wird er gar nicht anders gebraucht, als um damit Zahlungen zu machen. Wenn man Waare von einem fremden Orte her bezieht, so läßt man auf sich ziehen oder bezahlt seinen Absender mit Wechseln, die man gekauft hat, oder giebt dem Absender auf, auf einen Dritten zu ziehen, und besorgt die Deckung dieses Wechsels. Auf dieser Operation beruhen fast alle Geschäfte mit dem Auslande und zum größten Theil mit dem Inlande. Es ist gar nicht zu verkennen, daß der Wechsel, wie das Geld, als nervus rerum gerendarum auftritt und in kaufmännischen Verhältnissen die Bestimmung hat, das Soll und Haben gegen einander auszugleichen, d. h. als Zahlungsmittel zu dienen. Wenn wir den Wechsel an dieser Verfassung erkennen, so finden wir aber auch noch eine zweite Annäherung des Wechsels zum Gelde. Wenn das Geld unter gewissen Bedingungen zur Waare wird, weil es in Sorten getheilt wird, so wird auch der Wechsel zur Waare. Aber hier finden wir den Grund angegeben, weil er Sorte ist, wo er zur Waare dient: Ohne auf die Geschäfte der Kaufleute selbst zu sehen,

so finden wir diese Natur des Wechsels bestätigt in andern Verhältnissen, die dem Handelsstande zu seinen Geschäftsverhältnissen behülflich sind. Auf diesem Zustande der Wechsel, daß sie Zahlungsmittel und als solche fortirt sind, beruht bei unsern kaufmännischen Verhältnissen die Einführung des Courszettels; auf diesem Begriffe beruht die Negociation der Mäkler, welche Wechsel als Geld ausbieten und für Geld verkaufen. Dieser Zustand des Wechsels, daß er Zahlungsmittel ist, ist von Schmalz und Wagner vor langer Zeit ausgesprochen worden. Dieser Zustand des Wechsels muß uns also vorleuchten, um die Frage zu beantworten, was soll durch die Wechselordnung eigentlich geschehen? und welcher Gegenstand ist es, den man durch die Wechselgesetzgebung ausbilden soll? Der sechste Paragraph ist die Antwort auf solche Frage. Diese Definition ist also nothwendig, um zu zeigen, was überhaupt die ganze Tendenz der Wechselgesetzgebung ist; sie ist nothwendig, um auszuscheiden, was nach der Regel der Mercanz schlechterdings nicht als Wechsel gelten kann, was auch der Kaufmannsstand nicht als wahren Wechsel anerkennt, und dieses gilt namentlich von dem trocknen Wechsel. Dieser hätte vielleicht seiner Form nach auch Beruf, als Papiergeld aufzutreten. Er ist aus diesem Zustande aber verdrängt durch die Negociation und das Princip des Handelsstandes. Und zwar zeigt sich hier der Einfluß der alten Schule auf das Leben. Gerade deshalb, weil die Juristen einig sind, daß der trockne Wechsel eine bloße adjectitia qualitas sei, die bloß darauf hinausgeht, eine Sicherheit zu stellen und sich bei persönlicher Haft zur Zahlung zu verpflichten, mag sich ein guter Negociant des Wechsels im eigentlichen Geschäfte nicht bedienen. Aus diesem Grunde hat der Handelsstand den trocknen Wechsel verworfen, gerade aus diesem Grunde sucht man auch, wo man den trocknen Wechsel begehrt, ihn unter einer andern Form anzunehmen. Es ist dann also eine Definition, meines Erachtens nach, vollkommen unerlässlich, um den Ausdruck zu rechtfertigen: „der wahre Wechsel“. Diesen Ausdruck hat die zweite Kammer gebilligt bei Aufnahme des §. 8, der eigentlich auch in der vorgeschlagenen Fassung im Hauptwerke stehen geblieben ist und nur in einigen Worten von der Regierungsvorlage abweicht, und ich glaube, es ist unverantwortlich, mit einem Ausdrucke, der noch nie in einem Gesetzbuche vorgekommen und doch als terminus technicus gelten soll, hervorzutreten, dessen Eintheilung zu bezeichnen, ohne den Begriff vorher hinzustellen. Es ist keine Theorie, die wir ansprechen, als eine gegebene, bestehende, sondern hier muß der Gesetzgeber die Theorie selbst schaffen, und indem er dies thut, muß er den Begriff angeben. Ich bin überzeugt, daß sämtliche Mitglieder der geehrten Kammer an ein Gesetz, das so umfanglich ist, wie dieses, nicht anders gehen können, als an der Hand einer geregelten Theorie, eines Systems, welches uns Allen verbürgt, daß wir mit Consequenz die einzelnen Sätze durchführen. Wenn das aber ist, so glaube ich, daß die geehrte Kammer auch die Nothwendigkeit erkennen wird, eine Begriffsbestimmung vorausgehen zu lassen, die der eigentliche Brenn-